

Equipment-Mietvertrag

zwischen

CTRL+ALT+DELETE – Equipmentverleih

(nachstehend Vermieter genannt)

und

.../
... ..

(nachstehend Mieter genannt)

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Miete von Netzwerkequipment gemäss beiliegendem Anhang A. Soweit in diesem Vertrag nicht etwas Spezielles bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Vertragsabschluss

Der Mietvertrag wird durch die gegenseitige Unterzeichnung des Mietvertrages und des Anhangs A abgeschlossen. Bei Unterzeichnung unter Abwesenden kommt der Vertrag zustande bei Empfang der gegengezeichneten Kopie durch den Vermieter.

Mieter kann nur eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz sein, die mindestens 18 Jahre alt ist. Er hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss eine Kopie seiner Identitätskarte oder seines Passes zu übergeben.

Eine Untermiete oder eine Uebertragung dieses Mietvertrages ist nicht gestattet.

Der Mieter kann bis spätestens eine Woche vor dem Datum der LAN-Party-Veranstaltung durch schriftliche Mitteilung an den Vermieter vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird ihm eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Mietzinses in Rechnung gestellt.

Mietgegenstand

Mietgegenstände sind alle im Anhang A aufgeführten und dort speziell bezeichneten Hardware-Artikel. Der Anhang A ist bei Mietbeginn durch beide Parteien auszufüllen und zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung dieses Anhangs bestätigt der Mieter, die darin genannten und/oder bezeichneten einzelnen Hardware-Artikel empfangen zu haben.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Mietgegenstände nicht versichert sind und dass er das Risiko eines Verlustes oder Diebstahls vollumfänglich trägt und dem Vermieter die entsprechenden im Anhang A aufgeführten Kosten für eine Neuanschaffung zu vergüten hat.

Beschädigungen müssen vom Mieter unaufgefordert spätestens bei der Rückgabe der Ware gemeldet werden. Sollte der Vermieter im nachhinein Beschädigungen feststellen, muss der Mieter zusätzlich nebst den anfallenden Reparaturkosten eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des beschädigten Hardware-Artikels bezahlen.

Die Mietgegenstände gemäss Anhang A werden nicht per Post oder Kurier versandt. Grundsätzlich müssen sie abgeholt werden. Je nach Situation können sie aber auch durch den Vermieter geliefert oder mitgebracht werden.

Der Transport der Mietgegenstände fällt ebenfalls unter die Haftung des Mieters.

Der Vermieter hat dem Mieter die Rückgabe der Mietgegenstände am Ende der Miete durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Anhang A zu bestätigen.

Mietzins

Der Mietzins für die in Anhang A aufgeführten und bezeichneten Hardware-Artikel ist je einzeln und als Total im Anhang A aufgeführt.

Der Mietzins ist entweder mindestens 10 Tage vor Mietbeginn durch Post- oder Banküberweisung (die Valuta des Eintreffens beim Vermieter ist massgebend) vorzunehmen oder durch Barzahlung bei Abholung der Mietgegenstände zu begleichen.

Mietdauer

Die Mietdauer beträgt 5 Tage; jeweils mittwochs vor einer LAN-Party-Veranstaltung bis Dienstag nach der Veranstaltung. Das Equipment kann am Mittwoch abgeholt werden und muss bis Dienstagabend wieder abgeliefert sein.

Vereinbartes Abholdatum: _____

Vereinbartes Rückgabedatum: _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Der Vermieter

Der Mieter